

um deswillen frei sein solle, einen diesfalligen Beitrag zu leisten, weil nur die Verlegung des Hospitals in Rede stehe.

Referent Meisel: Ich muß erwiedern, daß der Abg. von falschen Prämissen ausgeht. Die Deputation hat nicht zugegeben, daß die Commun Dresden die Obliegenheit gehabt hat, zu den Lazarethgebäuden Etwas zu geben, hingegen nachgewiesen, daß es nicht der Fall gewesen; selbst damals im Jahre 1781 ist sie freigesprochen worden, als ihr angeordnet wurde, einen Beitrag zur Erbauung eines Hospitals zu geben, und sie ist durch ein allerhöchstes Reskript davon dispensirt worden, folglich hat sie nie die Obliegenheit gehabt. Daß sie 1100 Thlr. jährlich jetzt bezahlt, geschieht nicht zu Herstellung der Gebäude, sondern zu Unterhaltung derselben und der Utensilien. Also daraus ergibt sich, daß sie nie eine derartige Obliegenheit gehabt hat. Was den letzten Punct anlangt, so habe ich schon vorhin bemerkt, daß jetzt die Lage der Sache anders ist. Die Deputation hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der Zeitpunkt zu Einführung des neuen Grundsteuersystems gekommen sein würde, und die Militairlasten von den Staatskassen übernommen werden, der Stadt Dresden der geleistete Beitrag restituirt werden müsse. Nun hat die Kammer vorgestern beschlossen, unerwartet dieser Regulirung die Militairprästationen auf das Budjet zu übernehmen, folglich würde der Zeitpunkt noch früher eintreten, wenn man der Stadt Dresden einen Beitrag ansinnen wollte, wo dieser restituirt werden müßte. Ich glaube, das sind Gründe, welche klar beweisen, daß unter den obwaltenden Umständen die Stadt Dresden einen Betrag zu geben nicht verpflichtet ist.

Abg. v. Dieskau: Ich habe zur Widerlegung nur zu bemerken, daß eine Dispensation nicht ein Anerkenntniß der Befreiung von einer Verpflichtung ist. Die Verpflichtung selbst ist vielmehr höchsten Orts gerade dadurch anerkannt worden, daß man Dispensation gegeben hat. Diese konnte aber bloß den gerade vorliegenden Fall betreffen. Ich muß noch bemerken, daß, wenn die Stadt Dresden Anspruch macht auf gänzliche Befreiung von einem Beitrage zu dem vorhabenden Baue, auch die übrigen Städte, welche Garnison haben, das Recht haben würden, auf Entschädigung anzutragen. Wenn der Referent Bezug genommen hat auf den Beschluß, der in der vorgestrigen Sitzung der II. Kammer gefaßt worden ist, so möchte ich erinnern, daß dies nicht hierher gehören könne. Denn jener Beschluß handelt nur von Erlaß der Militairleistungen, nicht aber von Uebernahme derselben auf das Budjet.

Staatsminister v. Beszschwiz: Ich glaube, daß eine Diskussion darüber, ob die Stadt Dresden im Allgemeinen verpflichtet sei, das Militairlazareth selbst zu beschaffen, oder doch ein Beitrag dazu zu geben, in dem vorliegenden Fall von keinem praktischen Nutzen sein würde. Das jetzige Militairhospital ist von Seiten der Staatsregierung angekauft worden ohne Concurrenz der Stadt. Zu der Zeit war die Garnison in den Vorstädten der Altstadt einquartiert, und es war daher der gewählte Platz ein günstiger. Seit der Zeit aber ist die Garnison, mit wenigen Ausnahmen, ganz in die Neustadt ver-

legt worden, und es ist demnach, wie auch die Deputation gesagt hat, das zeitherige Hospital nicht mehr vortheilhaft gelegen, sondern es ist unfraglich sehr zu wünschen, daß es in eine angemessenere Lage komme. Wenn nun Dresden bei der Wahl des dormaligen Platzes zum Hospital nicht concurrirt hat, so scheint es, daß, wenn durch die auch von der Regierung getroffenen Maßregeln die Veränderung des Lokals nothwendig geworden ist, Dresden zu einem Beitrage nicht verpflichtet werden könne. Die Deputation hat angedeutet, daß, in dem Falle eines eingetretenen Unglücks, z. B. wenn durch Brand das Hospital vernichtet worden wäre, die Frage einer weitem Diskussion unterworfen sein würde, ob alsdann die Stadt Dresden nach den Bestimmungen der Ordonnanz Verpflichtungen zu erfüllen habe; es kommt aber, wie sehr richtig bemerkt worden, dies jetzt nicht zur Ansprache, da das Hospital selbst sich noch in gutem Zustand befindet, und in solchem Fall, wenn nur die Lage des Hospitals nicht mehr zweckmäßig ist, würde wohl in keiner Garnison der Commun zugemuthet werden, ein anderes zu verschaffen. Der Antrag der Regierung ist aber hauptsächlich aus den Gesichtspuncten der Humanität aufgefaßt und für die Garnison sehr wichtig, da die Kranken durch den weiten Transport oft in eine gefährliche Lage versetzt werden können. Also dies sind die Gründe, weshalb es scheint, daß die Diskussion über die Prinzipfrage jetzt von keinem praktischen Nutzen sein könne.

Präsident: Ich würde zuvörderst die Frage auf das Deputations-Gutachten zu stellen haben, und zwar: Ob man der Meinung der Deputation beitrete, daß der Stadt Dresden die Ausgabe zu dem neuen Hospitalbau weder ganz, noch zum Theil angeordnet werden möge? Dies wird von 55 gegen 10 Stimmen bejaht.

Referent verliest nun das Gutachten zur zweiten der obgedachten Fragen, nach welchem sich die Deputation für die Verlegung des dormaligen Hospitals als zweckmäßig und rathsam ausspricht.

Abg. D. v. Mayer: Ich halte dafür, daß die übrigen Theile des Deputations-Berichts im Ganzen und hintereinander vorgetragen werden können; der Punct 2. und 3. enthält nur die Gründe, welche die Deputation bestimmt haben, den Antrag unter 4. zu stellen, und es würde unnöthig sein, über die Ansichten und Gründe der Deputation eine Abstimmung zu veranlassen. Die Gründe unter 2. und 3. können jedes Mitglied bestimmen, entweder für den Antrag unter 4., oder dazwider zu stimmen. Es liegt aber unter 2. und 3. kein Gutachten der Deputation vor, sondern nur Ansichten, welche sie zu dem unter 4. enthaltenen Gutachten bestimmt haben. Es würde durch meinen Vorschlag mindestens an Zeit erspart werden.

Präsident: Ich wollte so eben den Referenten ersuchen, zu erläutern, ob die Deputation die Absicht gehabt hat, über die ausgehobenen Vorfragen besonders abgestimmt zu sehen, oder dadurch nur ihre Motiven hat bezeichnen wollen.

Referent Meisel: Bei dem ersten Puncte schien es noth-